

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

Beauftragte für den Haushalt

Landtag
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerpräsidentin -Staatskanzlei-
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
Mecklenburg-Vorpommern

für den Einzelplan 12: IV 460
IV 200, IV 210, IV 220, IV 230, IV 240,
IV 250, IV 260, IV 270

Bearbeiter: Uwe Stange

Telefon: 0385 / 588-14201

AZ: H 7111-00000-2022/017-001

(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: Uwe.Stange@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 18.01.2022

Hausanschrift:
Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-4585
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

Haushaltsjahr 2022 – Verwaltungsvorschriften zur Steuerung und Verfahrensabläufe sowie Mittelbewirtschaftung unter Anwendung des HKR-Verfahrens ProFiskal für das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“

1. Präambel

Mit Artikel 1 Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtragshaushaltsgesetz 2020 wurde ein Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ errichtet. Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes M-V, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten und wird vom Finanzministerium verwaltet. Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan als Anlage zum Einzelplan 11 – Allgemeine Finanzverwaltung – beigelegt.

Das Sondervermögen dient der Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen. Der Zweck wurde durch den Gesetzgeber bewusst weit gefasst, um vor allem schnell die vordringlichen Maßnahmen zum gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung, zur Stabilisierung der Wirtschaft und gegen drohende Arbeitsplatzverluste ergreifen zu können. Der Finanzierungszweck und die Verwendung der Mittel des Sondervermögens bestimmen sich nach §§ 2, 4 Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ (Sondervermögensgesetz „MV-Schutzfonds“ – SVMVFG M-V). Aus dem Sondervermögen können auch Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung der pandemiebezogenen Maßnahmen stehen, finanziert werden.

Nach der Schadensabwehr wird sich das Hauptaugenmerk auf das Wiederaufbauen der Wirtschaft im Lande richten müssen, um möglichst schnell an die erfolgreiche Entwicklung der vergangenen Jahre anknüpfen zu können.

Sofern die vordringlichen Bedarfe abgedeckt sind, können die Mittel auch für präventive Maßnahmen eingesetzt werden, die sich aus den Erfahrungen der aktuellen Krise ableiten lassen. Für die Maßnahmen der Ressorts sind folgende Voraussetzungen zu beachten.

Die Mittel aus dem MV-Schutzfonds

- dienen der konkreten Gefahrenabwehr im Zusammenhang der Corona-Pandemie und ihrer Folgen,
- dienen der Abwehr von Schäden für die Wirtschaft und andere wichtige gesellschaftliche Bereiche,
- sind zur Vermeidung unbilliger Härten und wenn reguläre Finanzierungsmöglichkeiten nicht bestehen oder diese nicht ausreichen subsidiär zu gewähren.

A) Verwaltungsvorschriften zur Steuerung und Verfahrensabläufe

1. Entscheidungsgremien und Geschäftsstelle

Das Land Mecklenburg-Vorpommern errichtet unter dem Namen „MV-Schutzfonds“ ein Sondervermögen, welches vom Finanzministerium verwaltet wird.

Die Ausgabezwecke werden vom Finanzministerium im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit entsprechend dem notwendigen Bedarf im Rahmen der Zweckbindung gemäß § 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "MV-Schutzfonds" näher untersetzt. Neben den Ausgabezwecken sollen auch die weiteren grundsätzlichen Entscheidungen im Einvernehmen zwischen Finanzministerium, Staatskanzlei, dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung und dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erfolgen. Zu diesem Zwecke werden folgende Strukturen festgelegt und Aufgaben zugeordnet.

1.1 Lenkungsgruppe „MV-Schutzfonds“

Mit der Errichtung des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ wurde eine Lenkungsgruppe „MV-Schutzfonds“ eingerichtet. Der Lenkungsgruppe obliegt die strategische Steuerung der Bewirtschaftung des Sondervermögens. Auf Grundlage von Beschlussvorlagen des Koordinierungsausschusses erfolgen Entscheidungen:

- zur Festlegung der vordringlich zu finanzierenden Bedarfe und Maßnahmen auf Grundlage vorliegender Bedarfsmeldungen,
- zur Umschichtung zwischen den Ansätzen des Wirtschaftsplans,
- zur Verwendung der Reserve des Wirtschaftsplans,
- zur Freigabe von Ansätzen des Wirtschaftsplans,
- zur Beteiligung des Landes an Schlüsselunternehmen,
- zur Freigabe von Einzelmaßnahmen mit einem Mittelansatz ab 100.000 Euro,
- zur Sicherstellung einer einheitlichen Öffentlichkeitsarbeit für die Instrumente des Fonds,
- über die Kriterien für ergänzenden Einzelmaßnahmen zur Unterstützung strukturbestimmender Unternehmen sowie
- über ergänzende Einzelmaßnahmen zur Unterstützung strukturbestimmender Unternehmen.

Die Lenkungsgruppe setzt sich wie folgt zusammen:

Staatskanzlei

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Finanzministerium

Herr Dahlemann (StK CdS)

Herr Schmülling (IM St)

Herr Schulte (WM St)

Frau Dr. Voß (FM St'in)

Entscheidungen der Lenkungsgruppe werden einstimmig getroffen.

Der Lenkungsgruppe steht es frei, Gäste aus den antragstellenden Ressorts zur Darstellung und weitergehenden Erläuterung der gestellten Anträge einzuladen.

Die Freigabe der Ansätze zur Bewirtschaftung ab 1 Mio. Euro und/oder die Änderung am Wirtschaftsplan bedürfen zusätzlich der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtages.

1.2 Koordinierungsausschuss „MV-Schutzfonds“

Die fachliche Vorbereitung der Lenkungsgruppe durch Abstimmung und Votierung von Beschlussvorlagen erfolgt im Koordinierungsausschuss „MV-Schutzfonds“. Entscheidungen des Koordinierungsausschusses erfolgen durch schriftlichen Beschluss, die vom Finanzministerium auf Grundlage von Bedarfsabstimmungen mit den Ressorts eingebracht werden.

Der Koordinierungsausschuss kann reine Verlängerungsanträge bestehender Maßnahmen sowie Anträge auf Zuweisung von Mitteln aus dem MV-Schutzfonds bis zu einer Höhe von 100 TEUR ohne Beteiligung der Lenkungsgruppe einstimmig beschließen, sofern damit keine Änderungen im Wirtschaftsplan verbunden sind, die eine Beteiligung des Finanzausschusses erfordern.

Der Koordinierungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Staatskanzlei

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Finanzministerium

Herr Laubner (StK AL2)

Herr Niehörster (IM AL1)

Herr Frey (WM AL3)

Herr Wauschkuhn (FM AL2)

Dem Koordinierungsausschuss steht es frei, Gäste aus den antragstellenden Ressorts zur Darstellung und weitergehenden Erläuterung der gestellten Anträge einzuladen.

1.3 Geschäftsstelle

Die organisatorischen Aufgaben für die Gremien werden durch eine Geschäftsstelle wahrgenommen, die beim Referat 200 des Finanzministeriums angesiedelt ist. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden durch Herrn Schreiber (FM 200P-SF), übernommen.

2. Verfahrensablauf

Aufgrund der Änderung des Sondervermögensgesetzes „MV-Schutzfonds“ durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 9. Dezember 2020 wurde eine Anpassung des bisherigen Verfahrensablaufs notwendig. Gemäß § 5 Absatz 3 und § 6 Absatz 2 Sondervermögensgesetz „MV-Schutzfonds“ ist die Einwilligung des Finanzausschusses des Landtages bei Änderungen am Wirtschaftsplan und der Freigabe der Ansätze zur Bewirtschaftung ab 1 Mio. Euro erforderlich. In Umsetzung dieser Regelungen werden folgende Verfahrensschritte festgelegt:

- 2.1. Im Zuge der Maßnahmenplanung durch das Fachressort ist das Antragsformular (Anlage 1) auf Zuweisung von Mitteln für das Haushaltsjahr 2022 aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ zu verwenden. Im Antragsformular sind der Mittelbedarf der Gesamtmaßnahme und die jeweiligen Jahresscheiben nachrichtlich darzustellen. Bei einem Antragsvolumen ab 1 Mio. Euro und einer Änderung des Wirtschaftsplans ist dem Antrag zusätzlich die Vorlage für den Finanzausschuss (Anlage 2) beizufügen und der Geschäftsstelle des Sondervermögens zu übersenden.
- 2.2. Der Ressortantrag ist unter Beteiligung des Beauftragten für den Haushalt der Geschäftsstelle für das Sondervermögen zuzuleiten.
- 2.3. Die Prüfung der Anträge und die Bedarfsabstimmung mit dem Ressort erfolgt in den Linienreferaten der Abteilung Haushalt und Finanzwirtschaft des Finanzministeriums. Das Prüfergebnis wird dem Koordinierungsausschuss über die Geschäftsstelle mitgeteilt.
- 2.4. Nach Beratung in den Gremien des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ und einem positiven Votum durch die Lenkungsgruppe beziehungsweise nach Einwilligung des Finanzausschusses des Landtages wird durch das Finanzministerium gemäß B) 4. dem Ressort das bewilligte Bewirtschaftungs-Soll (Bewirtschaftungskontingent) zugewiesen.

Die Verfahrensschritte sind schematisch in der Anlage 3 dargestellt.

B) Mittelbewirtschaftung unter Anwendung des HKR-Verfahrens ProFiskal

1. Grundsätze

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Sondervermögens wird durch den Beauftragten für den Haushalt für den Einzelplan 11 wahrgenommen. Auf das Sondervermögen sind die Teile I bis IV, VIII und IX der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V) anzuwenden.

Das Sondervermögen wird innerhalb des Kassenwesens des Landes M-V in besonderen Sachbüchern geführt. Im Sachbuch 7225 wird der Teil I und im Sachbuch 7226 der Teil II gemäß Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2020 und eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020) abgebildet (vgl. Anlage 4).

Für die Ausführung des Sondervermögens und Übertragung der Bewirtschaftung und Verteilung der Ausgaben gelten die Regelungen in § 9 LHO M-V. Die fachlichen Verantwortlichkeiten für die zweckentsprechenden Ausgaben gemäß § 2 i. V. m. § 4 Sondervermögensgesetz „MV-Schutz-

fonds“ ergeben sich zugleich aus der Freigabe der Ansätze zur Bewirtschaftung durch das Finanzministerium im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung und dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit gemäß § 6 Sondervermögensgesetz „MV-Schutzfonds“.

Die Bewirtschaftung der Buchungsstellen in den Sachbüchern 7225 und 7226 wird den Dienststellen/Titelverwaltern gemäß VV Nr. 3.1.1 zu § 9 LHO M-V übertragen. Für die Bewirtschaftung gelten die entsprechenden Bestimmungen der LHO M-V. Auf die Vorlage von Kassenanordnungen zur Zeichnung gemäß VV Nr. 3.1.4 zu § 9 LHO M-V wird verzichtet.

Die verantwortlichen Dienststellen haben dem Finanzministerium (IV 200-1) den Antrag für die Zugriffsberechtigung zum Verfahren ProFiskal (ProFIS101) gemäß Ziffer 1.3 der Arbeitsanweisung Mittelbewirtschaftung für Dienststellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter Anwendung des HKR-Verfahrens ProFiskal (AA-BEW) sowie die Ausfertigung der Unterschriftsmitteilung gemäß Nr. 2.2.4.3 Anlage 2 zu VV zu §§ 70 bis 80 LHO M-V kurzfristig zu übersenden.

Das Finanzministerium kann ergänzende oder abweichende Regelungen treffen.

2. Bewirtschaftung Sondervermögen

Grundlage für die Bewirtschaftung des Sondervermögens sind die Beschlüsse des Koordinierungsausschusses und der Lenkungsgruppe in Verbindung mit § 6 Sondervermögensgesetzes „MV-Schutzfonds“. Ausgaben dürfen geleistet werden, wenn die betreffende Maßnahme durch den Koordinierungsausschuss oder die Lenkungsgruppe „MV-Schutzfonds“ beschlossen wurde und der Finanzausschuss des Landtages M-V gemäß § 6 Absatz 2 Sondervermögensgesetz „MV-Schutzfonds“ in die Freigabe der Ansätze zur Bewirtschaftung eingewilligt hat. Der begründenden Unterlage für die Buchung ist eine entsprechende Dokumentation über die Einwilligung des Koordinierungsausschusses, der Lenkungsgruppe und des Finanzausschusses des Landtages M-V beizufügen.

Im Haushaltsjahr 2021 erfolgte eine schrittweise Mittelübertragung und Bewirtschaftung der Ausgaben des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ in dem für alle Einzelpläne einheitlichen Kapitel 80. In diesem Kapitel sind alle im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie notwendigen und erforderlichen Ausgaben auf dem dafür sachlich richtigen Titel zu buchen.

Die Bewirtschaftung der Sachbücher 7225 und 7226 erfolgt ausschließlich durch Dienststellen bzw. Titelverwalter der obersten Landesbehörden. Eine Übertragung der Bewirtschaftung an nachgeordnete Dienststellen oder Dritte ist nicht zulässig. Durch die Dienststellen bzw. Titelverwalter der obersten Landesbehörden sind die Mittel des Sondervermögens im HRK-Verfahren ProFiskal mit dem Anordnungstyp „Verrechnung“ auszus zahlen und im Haushaltsplankapitel 80 zu vereinnahmen.

Für die Gewährleistung eines regelmäßigen Berichtswesens (Monitoring, Bericht an den Finanzausschuss des Landtages) sowie statistischer Erhebungen ist der buchungsmäßige Ausgleich zwischen den Ist-Ausgaben des Sondervermögens sowie den Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben im Haushaltskapitel 80 zum jeweiligen vorletzten Arbeitstag im Monat durch die Dienststellen bzw. Titelverwalter sicherzustellen.

3. Einrichtung Kapitel 80, Maßnahmegruppen und Titel im Haushaltsplan

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands und besserer Transparenz bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie sind seit dem Haushaltsjahr 2021 alle im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie notwendigen und erforderlichen Ausgaben in dem gesonderten Haushaltskapitel 80 nachzuweisen. Die Finanzierung dieser Ausgaben erfolgt durch zweck- und programmgebundene jahresbezogene Entnahmen aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“.

Zur sachlich richtigen Buchung der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltskapitel 80 sind durch die obersten Landesbehörden Anträge (Anlage 5) auf Einrichtung von Kapitel, Maßnahme-gruppe und Titel mit den erforderlichen Stammdaten dem Finanzministerium zu übersenden. Die erforderlichen Einnahme- und Ausgabetitel (ohne Ansatz - Leertitel) werden durch die zuständigen Referate der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums eingerichtet. Die Zweckbestimmung der Maßnahmegruppe und Titel im Kapitel 80 müssen die Struktur des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ abbilden. Die Ausgabetitel werden grundsätzlich mit der Ermächtigungsart „mit Kontrolle der Haushaltsmittel“ eingerichtet. Für die Unterscheidung zwischen Teil I und Teil II des Sondervermögens ist die Zweckbestimmung der Maßnahme-gruppe mit dem Zusatz (T1 oder T2) zu ergänzen - z.B. MG 01: „T1 - A1 - Überbrückungshilfen“.

Für die Buchung der Entnahmen aus dem Sondervermögen im Einzelplan des Ressorts werden im Kapitel 80 die Einnahmetitel „Entnahme aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ der Gruppierung 234 oder 334 gemäß Gruppierungsplan der VV-HS ausgebracht. Die Einnahmetitel sind mit dem Haushaltsvermerk „Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Titeln mit der Zweckbindung gemäß MV-Schutzfonds.“ zu versehen.

4. Bewirtschaftung Kapitel 80

Die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben im Kapitel 80 liegt in der Zuständigkeit der Ressorts. Das Finanzministerium stattet nach erfolgter Freigabe der Ansätze des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ die Ausgabetitel des Kapitels 80 ohne gesonderten Antrag des Ressorts mit einem Bewirtschaftungs-Soll in Höhe des freigegebenen Programmvolumens aus. Haushaltsrechtliche Grundlage für die außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltskapitel 80 bildet § 17c Haushaltsgesetz 2021 in Verbindung mit dem Haushaltsvermerk zu Titel 1111 234.05 „Sonstige Entnahme aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“. Das Ressort kann im Rahmen der Bewirtschaftung die Mittel auf den sachlich richtigen Titel unter Verwendung des Buchungstextschlüssels „Verteilung Mittel Strategiefonds/MV-Schutzfonds“ (D88) auf der Mittelverteilerebene 1 (OEH 00000000) umbuchen. Die Mittelverteilung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen an nachgeordnete Organisationseinheiten (OEH) erfolgt gemäß der Arbeitsanweisung Mittelbewirtschaftung für Dienststellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter Anwendung des HKR-Verfahrens ProFiskal (AA-BEW). Die Ressorts haben den haushaltsmäßigen Ausgleich der Ist-Ausgaben durch gleich hohe Einnahmen mittels Entnahme aus dem Sondervermögen sicherzustellen.

Für die Gewährleistung eines regelmäßigen Berichtswesens gilt Ziffer 2. Absatz 4 entsprechend.

5. Rückzahlung und Verzinsung, Erstattungsleistungen

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands und zur Vereinfachung der Nachweisverfahren bei der Rückzahlung, Verzinsung und Erstattung von Mitteln aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ sind die, sich aus der Verwendungsnachweisprüfung oder anderen Prüfverfahren ergebende Zahlungen an das Land, auf den Haushaltsstellen

119.08 „Einnahmen aus zurückzuzahlenden Mitteln aus dem MV-Schutzfonds“,
119.09 „Zinsen“,
233.01 „Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden für Maßnahmen aus dem MV-Schutzfonds“ und
281.01 „Erstattungen Dritter für Maßnahmen aus dem MV-Schutzfonds“

im Kapitel 80 des Ressorteinzelplans zu vereinnahmen. Die Einnahmen aus Rückzahlungen und Erstattungen sind an das Sondervermögen abzuführen. Für die haushaltstechnische Umsetzung ist der Titel

634.01 „Zuführung von Rückzahlungen und Erstattungsleistungen an das Sondervermögen MV-Schutzfonds“

einzurichten. Die Einnahmetitel und der korrespondierende Ausgabetitel sind mit entsprechenden Haushaltsvermerken zu versehen. Die Zuführung der Mittel an das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ erfolgt entsprechend des bei der Auszahlung bestimmten Sachbuches auf dem jeweiligen Titel

72xx 119.08 „Einnahmen aus zurückzuzahlenden Mitteln aus dem MV-Schutzfonds“,
72xx 233.01 „Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden für Maßnahmen aus dem MV-Schutzfonds“ und
72xx 281.01 „Erstattungen Dritter für Maßnahmen aus dem MV-Schutzfonds“.

Die Bewirtschaftung der Buchungsstelle für Rückzahlung in den Sachbüchern erfolgt in der Zuständigkeit des jeweiligen Ressorts. Zur Gewährleistung eines gesonderten und einheitlichen Nachweises zum Rückzahlungsgrund sind in den Sachbüchern 7225 und 7226 Unterkonten in den Titeln 119.08, 233.01 und 281.01 mit folgender Systematik zu führen: XX–Y (z. B.: 01–B3)

XX: Nummer der Maßnahmegruppe des Förderschwerpunktes (z. B.: 01)
Y: alphanumerische Bezeichnung des Förderschwerpunktes (z. B.: B3)

Die Ermittlung des Zinsanspruchs des Landes obliegt dem zuständigen Ressort. Die entsprechenden Regelungen der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V) und Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sind entsprechend anzuwenden, soweit nicht in Fördergrundsätzen oder Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

6. Statistische Erhebungen und weitere Meldepflichten

Das Sondervermögen unterfällt den Meldepflichten gemäß Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz-FPStatG). Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie durch das Statistische Bundesamt und das statistische Amt der Europäischen Union zusätzliche Statistiken erhoben. Sofern eine zentrale Datenerhebung mittels HKR-Verfahren ProFiskal durch das Finanzministerium nicht gewährleistet werden kann, müssen die erforderlichen Daten durch die Ressorts dem Finanzministerium übermittelt werden.

Zur Einhaltung der vorgegebenen Meldefristen haben die Beauftragten für den Haushalt die vom Finanzministerium angeforderten Daten termingerecht bereitzustellen.

7. Sonstige Maßnahmen

Die Einnahmen aus Rückzahlungen und Erstattungen Dritter erhöhen den Ansatz „Reserve“ im Wirtschaftsplan des Sondervermögens. Über die Mittelverwendung entscheidet die Lenkungsgruppe. Die Regelungen zu § 6 Absatz 2 Sondervermögensgesetz „MV-Schutzfonds“ sind zu beachten. Die Einnahmen aus Zinsen werden dem Landeshaushalt zugeführt.

8. Rechtliche Grundlage

9.1 Gesetz

Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ (Sondervermögensgesetz „MV-Schutzfonds“ – SVMVFG M-V) vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 767) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364 ber. S. 1418)“.

9.2 Fördergrundsätze / Richtlinien

Sofern Fördergrundsätze oder Richtlinien zur Bewilligung der Mittel aus dem „MV-Schutzfonds“ erforderlich sind, werden diese durch die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes erlassen (siehe Nr. 15.2 VV zu § 44 LHO M-V).

Im Auftrag

gez. Uwe Stange
Beauftragte für den Haushalt
- Einzelplan 11 -

Anlagen

Antrag auf Zuweisung von Mitteln aus dem MV-Schutzfonds

Übersicht		
Ressort		
Kurzbezeichnung der Maßnahme		
Bewilligendes Fachreferat		
Ansprechperson		
Beantragtes Mittelvolumen 2022		
Mittelbedarf für die Gesamtmaßnahme nach Jahren	2022 (Kassenmittel)	
	2023 (VE)	
	2024 (VE)	
	Gesamt	
Finanzierungszeitraum		
Finanzierungsquelle im innerhalb des MV-Schutzfonds		
Umsetzungsbehörde		
Dringlichkeit	Die beantragten Mittel sollten spätestens verfügbar sein am: [Datum] Begründung:	

Pandemiebezug der Maßnahme	
<u>Voraussetzungen</u>	<u>Begründung</u>
☐ a) Gefahrenabwehr	
☐ b) Schäden für die Wirtschaft und andere wichtige gesellschaftliche Bereiche	

☐ c) Subsidiarität

Beschreibung der Maßnahme

**Beschreibung des Wirkungsmechanismus
(Wie können die Mittel aus dem MV-Schutzfonds helfen?)**

FINANZMINISTERIUM
MECKLENBURG-VORPOMMERN

Schwerin: xx.xx.2022
Ansprechpartner antragstellendes Ressort:
Telefon:
Ansprechpartner FM: Steffen Schreiber
Telefon: 588-14295

Vorlage für den Finanzausschuss des Landtags Mecklenburg-Vorpommern

1. Anlass der Vorlage

1.1. Freigabe von Ansätzen

Für die Maßnahme: *[Kurzbezeichnung der Maßnahme laut Antrag]*

- a) ☐ wird die Freigabe der Ansätze zur Bewirtschaftung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Sondervermögensgesetz „MV-Schutzfonds“ (ab 1 Mio. EUR) beantragt.
- b) ☐ wird eine Umschichtung und Änderung im Wirtschaftsplan gemäß § 5 Absatz 3 Sondervermögensgesetz „MV-Schutzfonds“ beantragt.

Zu diesem Zweck werden

für das Haushaltsjahr: **2022**

Mittel in Höhe von: *[Antragsvolumen in TEUR]*

im Wirtschaftsplan Sondervermögen MV-Schutzfonds

Kapitel: ☐ 7225 (Teil I)
☐ 7226 (Teil II)

Schwerpunkt:

Zweckbestimmung:

zur Bewirtschaftung freigegeben.

[Zudem werden für die Folgejahre folgende Verpflichtungsermächtigungen erteilt (in TEUR):

2023:

2024:]

1.2. Anpassung des Wirtschaftsplans

- ☐ Im Zusammenhang mit 1.1 ist **keine** Änderung am Wirtschaftsplan gemäß § 5 Absatz 3 Sondervermögensgesetz „MV-Schutzfonds“ erforderlich.
- ☐ Im Zusammenhang mit 1.1 ist **eine** Änderung am Wirtschaftsplan gemäß § 5 Absatz 3 Sondervermögensgesetz „MV-Schutzfonds“ erforderlich. Beantragt wird daher

- a) ☐ die Einrichtung einer neuen Maßnahme im Wirtschaftsplan mit der Bezeichnung:
b) ☐ eine Umschichtung innerhalb des Wirtschaftsplans (Deckungsfähigkeit)

Zu diesem Zweck sollen Mittel in Höhe von *[Mittelvolumen in TEUR]* wie folgt umgeschichtet werden:

von

Kapitel: ☐ 7225 (Teil I) ☐ 7226 (Teil II)
Schwerpunkt: *[Maßnahmenbereich bspw. A1]*

Zweckbestimmung: *[Bezeichnung laut Wirtschaftsplan]*

nach

Kapitel: ☐ 7225 (Teil I) ☐ 7226 (Teil II)
Schwerpunkt: *[Maßnahmenbereich bspw. A2]*

Zweckbestimmung: *[Bezeichnung laut Wirtschaftsplan]*

Das Finanzministerium informiert den Finanzausschuss des Landtages über den geänderten Wirtschaftsplan mit dem nächsten Monitoringbericht.

2. Darstellung des Sachverhalts

2.1. Ziele und Beschreibung der Maßnahme

Es wird auf die Anlage „Antrag auf Zuweisung von Mitteln aus dem MV-Schutzfonds“ verwiesen.

2.2. Darstellung des Pandemie-Bezugs

Es wird auf die Anlage „Antrag auf Zuweisung von Mitteln aus dem MV-Schutzfonds“ verwiesen.

2.3. Ergebnis der Abstimmung in den Gremien (Koordinierungsausschuss/ Lenkungsgruppe) für das Sondervermögen MV-Schutzfonds.

Dem Antrag des *[Bezeichnung des Ressorts]* vom xx.xx.2022 (siehe Anlage) wurde durch die Lenkungsgruppe am xx.xx.2022 zugestimmt.

3. Finanzielle Auswirkungen

Es wird auf die Anlage „Antrag auf Zuweisung von Mitteln aus dem MV-Schutzfonds“ verwiesen.

4. Dringlichkeit

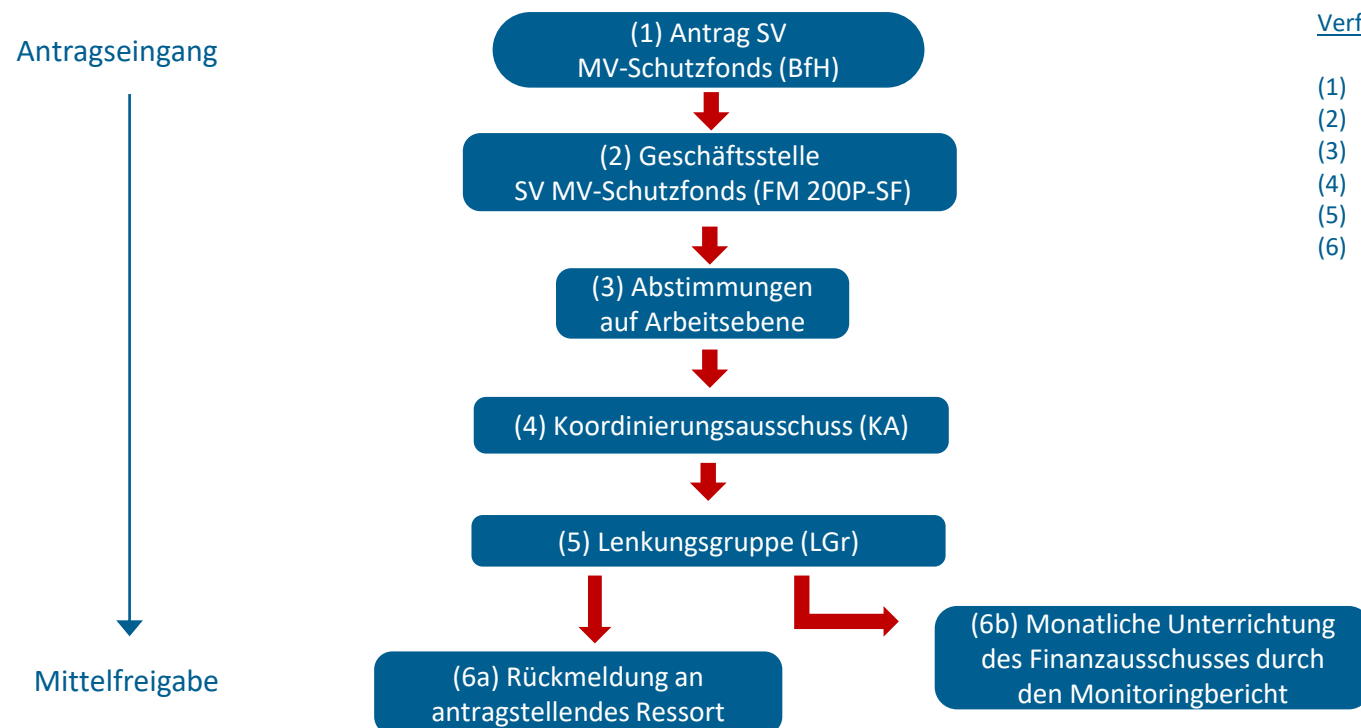
-

Im Auftrag
gez. Maximilian Wauschkuhn



Mecklenburg-Vorpommern
Finanzministerium

1. Verfahren bei Antrag < 1Mio € und ohne Änderung im Wirtschaftsplan

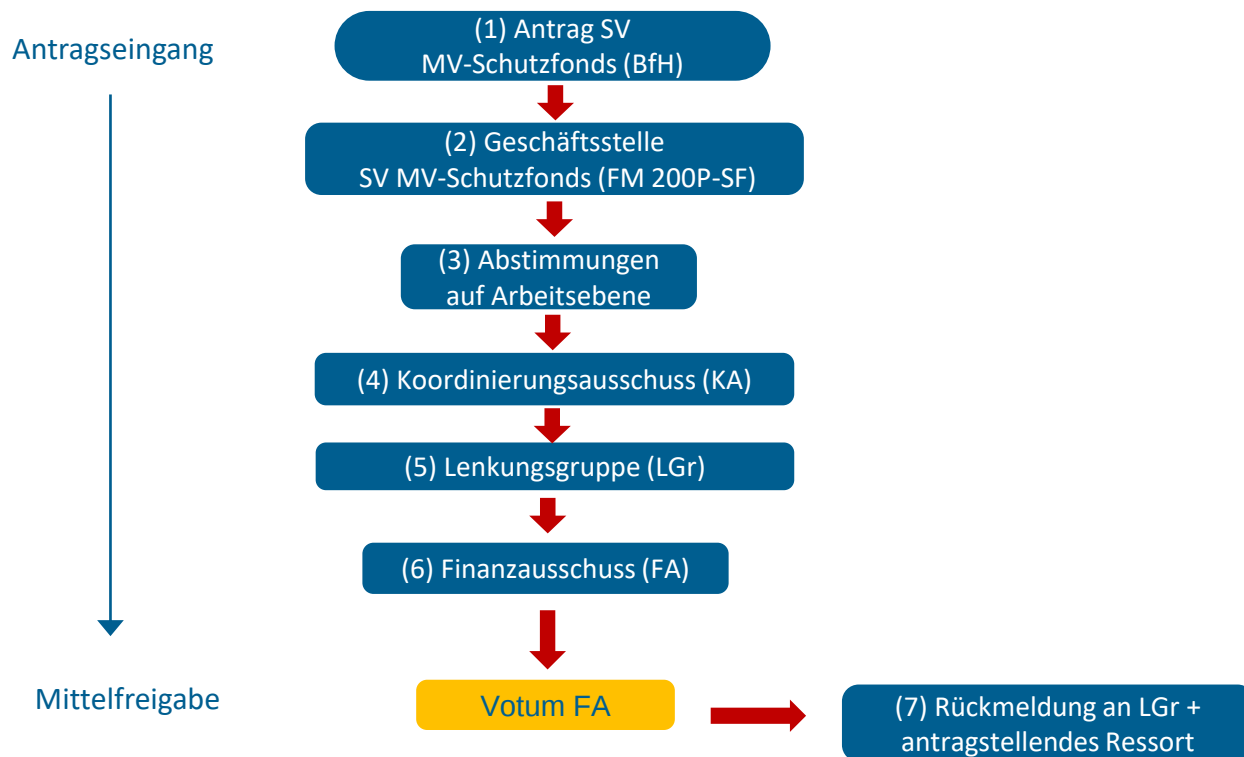


Verfahrensablauf:

- (1) Formale Antragstellung immer durch BfH des jeweiligen Hauses
- (2) Antragseingang immer bei Geschäftsstelle SV MV Schutzfonds;
- (3) Durchführung des Abstimmungsprozesses
- (4) KA stimmt Beschlussempfehlung ab → Weiterleitung BV an LGr
- (5) Beschluss durch LGr
- (6) a). Rückmeldung an antragstellendes Ressort
b). Monatliche Unterrichtung des FA durch den Monitoringbericht



2. Verfahren bei Antrag ≥ 1 Mio. € oder Änderung im Wirtschaftsplan



Verfahrensablauf:

- (1) Formale Antragstellung immer durch BfH des jeweiligen Hauses
- (2) Antragseingang immer bei Geschäftsstelle SV MV Schutzfonds;
- (3) Durchführung des Abstimmungsprozesses
- (4) KA stimmt Beschlussempfehlung ab → Weiterleitung BV an LGr
- (5) Beschluss durch LGr.
- (6) Beschluss des FA
- (7) Rückmeldung an antragstellendes Ressort

**Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Haushalt für das
Haushaltsjahr 2020 und eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2021
(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020)**

vom 9. Dezember 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 2020/2021 vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 767), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. April 2020 (GVOBl. M-V S. 138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „9 037 486 700“ durch die Angabe „8 793 914 000“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „eine positive“ durch das Wort „keine“ ersetzt.
 - b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „700 000 000“ wird durch die Angabe „2 850 000 000“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Diese Kreditermächtigung gilt fort, bis die notwendigen Entnahmen aus dem Sondervermögen 'MV-Schutzfonds' zur Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen getätigt und bis die Kredite zur notwendigen Finanzierung der Zuführungen an das Sondervermögen 'MV-Schutzfonds' tatsächlich am Kreditmarkt aufgenommen worden sind.“
3. In § 7 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „(mit Ausnahme der Maßnahmegruppen 58 und 59)“ gestrichen.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:

- „6. Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 für die Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen für die Schulen des Landes,
- 7. bis zu 20 Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 Maßnahmegruppe 03 (Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern) für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Seiteneinsteigerausbildung.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Über die Inanspruchnahme der Ermächtigungen dieses Absatzes ist das Finanzministerium zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu unterrichten.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „an das Informationsbüro des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Brüssel“ durch die Wörter „in die Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der Europäischen Union“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 19 wird angefügt:

„(19) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur bis zu 19 zusätzliche Planstellen oder Stellen bis zur Wertigkeit A13E oder E13 und bis zu zwei zusätzliche Planstellen der Wertigkeit W3 in den Kapiteln 0773, 0776 und 0778 ausbringen, soweit diese zur Umsetzung einer standortübergreifenden Ingenieurausbildung in den Bereichen Bauen, Landschaft und Umwelt notwendig sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Planstellen und Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Planstellen und Stellen sind aus dem dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zugewiesenen zusätzlichen Bewirtschaftungskontingent aus dem Sondervermögen 'Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern' zu finanzieren.“

5. Dem § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von §§ 6 und 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern kann an Praktikantinnen und Praktikanten für die Dauer des Praktikums eine Praktikumsvergütung geleistet werden. Die Ausgaben für die Praktika sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans zu finanzieren. Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Staatskanzlei Durchführungsbestimmungen zu erlassen.“

6. In § 17b wird die Angabe „700 000 000“ durch die Angabe „2 850 000 000“ ersetzt.

7. Nach § 17c werden die folgenden §§ 17d und 17e eingefügt:

**„§ 17d
Entnahme aus der Ausgleichsrücklage**

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt zum Zwecke der Finanzierung der Initiative ‚Unser Wald in Mecklenburg-Vorpommern‘ sowie der Umsetzung der Düngeverordnung unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 359.01 entsprechend dem Bedarf insgesamt zusätzliche Mittel bis zur Höhe von 20 000 000 Euro aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel oder neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zum Zwecke der Finanzierung des Sonderprogramms ‚Azubi-Ticket‘ und des damit verbundenen Verwaltungsaufwands unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 359.01 entsprechend dem Bedarf zusätzliche Mittel bis zur Höhe von 10 000 000 Euro aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel oder neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zum Zwecke der Finanzierung des Sonderprogramms ‚Gesundheit und Prävention‘ und des damit verbundenen Verwaltungsaufwands unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 359.01 entsprechend dem Bedarf zusätzliche Mittel bis zur Höhe von 5 000 000 Euro aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel oder neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Finanzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinderpornographie unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 359.01 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa entsprechend dem Bedarf zusätzliche Mittel bis zur Höhe von 4 000 000 Euro und im Einvernehmen mit dem Justizministerium entsprechend dem Bedarf zusätzliche Mittel bis zur Höhe von 1 000 000 Euro aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel oder neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt zum Zwecke der Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung einer im Land Mecklenburg-Vorpommern möglicherweise auftretenden Afrikanischen Schweinepest unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 359.01 entsprechend dem Bedarf zusätzliche Mittel aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel oder neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zum Zwecke der Finanzierung der Kommunalisierung des Krankenhauses Crivitz unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 359.01 entsprechend dem Bedarf zusätzliche Mittel bis zur Höhe von 6 000 000 Euro aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel oder neu einzurichtende Titel im Einzelplan 06 mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für den Erwerb des Schlossparks Ludwigsburg unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 359.01 entsprechend dem Bedarf zusätzliche Mittel in Höhe des Kaufpreises und der Grunderwerbnebenkosten aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel oder neu einzurichtende Titel im Einzelplan 05 mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

§ 17e

Entnahmen aus dem und Zuführungen an das Sondervermögen ‚Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern‘

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Finanzierung von Maßnahmen nach § 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens ‚Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern‘ neue Titel einzurichten und mit den aus dem Sondervermögen ‚Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern‘ entnommenen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2021 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur dem Sondervermögen ‚Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern‘ weitere Mittel zuzuführen.“

8. In § 20 werden die Wörter „die Jahre 2020 und 2021 auf 405 Prozent“ durch die Wörter „das Jahr 2020 auf 405 Prozent und für das Jahr 2021 auf 460 Prozent“ ersetzt.
9. Die Anlage Teil I Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 2021, Teil II Finanzierungsübersicht, Teil III Kreditfinanzierungsplan und Teil IV Abweichung von der konjunkturellen Normallage Haushaltsjahr 2021 erhält die als Anhang beigefügte Fassung.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 1 Nummer 4 Buchstabe b und c treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.

(3) Die Bestimmungen des Artikels 1 Nummer 3, 4 Buchstabe a und 5 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 9. Dezember 2020

Die Ministerpräsidentin


Manuela Schwesig

Der Finanzminister


Reinhard Meyer

Anhang
(zu Artikel 1 Nummer 9)

Teil I

Haushaltsübersicht Einnahmen 2021

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR					
		Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verw.-Einn. Einn. aus Schulden- dienst und dgl.	Laufende Über- tragungen	Schulden- aufnahmen, Zuschüsse für Inves- titionen	Besondere Finanzie- rungs- einnahmen	Gesamt- einnahmen 2021
		011 - 099	111 - 186	211 - 299	311 - 346	351 - 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	--	109,5	--	--	--	109,5
02	Landesrechnungshof	--	40,4	--	--	--	40,4
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	--	--	70,0	150,0	--	220,0
04	Ministerium für Inneres und Europa	--	15.158,6	23.485,7	12.500,0	9.264,7	60.409,0
05	Finanzministerium	--	17.720,8	49.569,0	--	--	67.289,8
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	--	2.503,5	83.086,4	171.389,7	--	256.979,6
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	--	9.514,1	112.429,1	46.585,5	100,0	168.628,7
08	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	16.320,0	51.897,1	27.770,1	154.524,8	525,0	251.037,0
09	Justizministerium	--	88.298,3	8.799,8	--	--	97.098,1
10	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	--	4.124,7	325.044,1	240,0	0,1	329.408,9
11	Allgemeine Finanzverwaltung	5.296.488,5	28.836,8	1.215.924,5	15.045,8	483.342,6	7.039.638,2
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	--	4.513,8	--	763,0	2.084,0	7.360,8
14	Landesverfassungsgericht	--	0,6	--	--	--	0,6
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	--	66.062,2	328.355,4	121.275,8	--	515.693,4
	Summe Haushalt	5.312.808,5	288.780,4	2.174.534,1	522.474,6	495.316,4	8.793.914,0

Haushaltsübersicht Ausgaben 2021

Epl.	Beträge in TEUR							
	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Inves- titionen)	Baumaß- nahmen	Sonst. Inves- titionen u. Investitions- förderungs- maßnahmen	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben 2021
	411 - 462	511 - 549	561 - 596	611 - 699	711 - 799	811 - 899	911 - 989	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	31.842,7	5.204,0	--	9.619,5	4.325,0	579,0	399,0	51.969,2
02	6.902,2	624,9	--	5,2	--	20,0	389,8	7.942,1
03	10.998,2	4.496,6	--	4.625,3	--	1.445,5	352,5	21.918,1
04	381.895,4	70.472,4	--	244.080,5	--	52.233,6	5.009,5	753.691,4
05	195.739,0	61.626,0	--	402,4	--	2.851,5	-409,8	260.209,1
06	18.662,3	11.927,0	--	137.332,0	--	266.389,2	-6.700,0	427.610,5
07	1.040.172,1	17.565,6	--	699.331,3	--	88.338,9	-7.409,5	1.837.998,4
08	118.698,6	51.421,6	--	81.681,7	18.865,0	184.102,5	-8.762,6	446.006,8
09	194.747,4	110.626,2	--	32.281,2	--	8.647,8	-2.248,6	344.054,0
10	34.245,2	9.121,4	--	1.253.914,6	--	6.864,3	-20.261,7	1.283.883,8
11	281.501,9	50.707,7	192.100,0	1.633.803,0	--	282.500,0	-141.900,0	2.298.712,6
12	--	103.708,9	--	5,8	172.221,9	9.216,6	-7.616,0	277.537,2
14	171,1	32,0	--	--	--	--	--	203,1
15	76.480,0	70.575,2	--	370.397,3	76.136,8	205.172,4	-16.584,0	782.177,7
HH	2.392.056,1	568.109,5	192.100,0	4.467.479,8	271.548,7	1.108.361,3	-205.741,4	8.793.914,0

Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2021

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR		
		Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt	Überschuss () Zuschuss (-)
1	2	3	4	5
01	Landtag	109,5	51.969,2	-51.859,7
02	Landesrechnungshof	40,4	7.942,1	-7.901,7
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	220,0	21.918,1	-21.698,1
04	Ministerium für Inneres und Europa	60.409,0	753.691,4	-693.282,4
05	Finanzministerium	67.289,8	260.209,1	-192.919,3
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	256.979,6	427.610,5	-170.630,9
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	168.628,7	1.837.998,4	-1.669.369,7
08	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	251.037,0	446.006,8	-194.969,8
09	Justizministerium	97.098,1	344.054,0	-246.955,9
10	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	329.408,9	1.283.883,8	-954.474,9
11	Allgemeine Finanzverwaltung	7.039.638,2	2.298.712,6	4.740.925,6
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	7.360,8	277.537,2	-270.176,4
14	Landesverfassungsgericht	0,6	203,1	-202,5
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	515.693,4	782.177,7	-266.484,3
	Summe	8.793.914,0	8.793.914,0	0,0

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2021

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE Gesamt 2021	von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden			
			2022	2023	2024	2025
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	6.700	4.500	2.200	--	--
02	Landesrechnungshof	--	--	--	--	--
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	3.025	2.950	75	--	--
04	Ministerium für Inneres und Europa	11.508	10.336	1.172	--	--
05	Finanzministerium	--	--	--	--	--
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	324.436	112.344	92.796	83.269	36.027
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	30.110	12.522	8.790	5.849	2.949
08	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	146.916	87.778	36.933	12.190	10.015
09	Justizministerium	--	--	--	--	--
10	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	17.094	15.856	1.038	200	--
11	Allgemeine Finanzverwaltung	199.930	49.970	50.000	49.960	50.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	183.748	107.334	45.984	22.630	7.800
14	Landesverfassungsgericht	--	--	--	--	--
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	122.869	56.294	33.316	22.875	10.384
	Summe	1.046.336	459.884	272.304	196.973	117.175

Teil II

Finanzierungsübersicht in Millionen Euro

Bezeichnung	Ist 2018	Haushalts- plan 2019	Haushalts- plan Nachtrag Entwurf 2020	Haushalts- plan Nachtrag Entwurf 2021
1	2	3	4	5
1. Bereinigte Gesamteinnahmen				
1.1 Gesamteinnahmen abzüglich	8.722,7	8.140,8	9.356,7	8.793,9
1.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	50,4	53,3	69,7	75,0
1.3 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds, Stöcke u. a.	353,8	16,8	321,9	420,4
1.4 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0,0	0,0	0,0	0,0
1.5 Einnahmen vom Kreditmarkt (netto)	0,0	0,0	0,0*	0,0
1.6 Bereinigte Gesamteinnahmen	8.318,6	8.070,6	8.965,1	8.298,6
2. Bereinigte Gesamtausgaben				
2.1 Gesamtausgaben abzüglich	8.722,7	8.140,8	9.356,7	8.793,9
2.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	50,4	53,3	69,7	75,0
2.3 Zuführung an Rücklagen, Fonds, Stöcke u. a.	316,5	0,0	86,3	1,2
2.4 Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	0,0	0,0	0,0	0,0
2.5 Netto-Tilgungen	231,5	0,0	0,0	0,0
2.6 Bereinigte Gesamtausgaben	8.124,3	8.087,4	9.200,7	8.717,8
3. Finanzierungssaldo Zeile 1.6 ./.. Zeile 2.6 nachrichtlich:	194,2	-16,8	-235,6	-419,2
4. Finanzierungssaldo bei laufenden Ausgaben	843,7	620,0	674,0	438,3

* Die Nutzung der Kreditermächtigungen nach § 2 Absatz 2a Haushaltsgesetz 2020/2021 erfolgt wie auch die Zuführung an das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ nach § 17b Haushaltsgesetz 2020/2021 außerplanmäßig und ist daher hier nicht aufgeführt.

Teil III

Kreditfinanzierungsplan in Millionen Euro

Bezeichnung	Ist	Haus- halts- plan	Haus- halts- plan Nachtrag	Haus- halts- plan Nachtrag
	2018	2019	2020	2021
1	2	3	4	5
1. Kredite am Kreditmarkt				
1.1 Aufnahme von Krediten*	490,4	1.156,8	4.438,5	1.009,4
1.2 Tilgung von Krediten (Anschlussfinanzierung)	-709,3	-1.156,8	-1.588,5	-1.009,4
1.3 Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-218,9	0,0	2.850,0	0,0
2. Kredite im öffentlichen Bereich				
2.1 Aufnahme von Krediten	0,0	0,0	0,0	0,0
2.2 Tilgung von Krediten	0,0	0,0	0,0	0,0
2.3 Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	0,0	0,0	0,0	0,0
3. Kredite gesamt				
3.1 Aufnahme von Krediten	490,4	1.156,8	4.438,5	1.009,4
3.2 Tilgung von Krediten (Anschlussfinanzierung)	-709,3	-1.156,8	-1.588,5	-1.009,4
3.3 Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-218,9	0,0	2.850,0	0,0
4. Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-) (haushalterisch)	-231,5	0,0	2.850,0	0,0
darunter				
nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LHO (Corona)	0,0	0,0	2.850,0	0,0
	1.363,2	1.363,2	1.363,2	1.363,2
5. fortgeltende Ermächtigung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Haushaltsgesetz 2020/2021**				

* Inwieweit Kredite im jeweiligen Jahr in der geplanten Höhe aufgenommen werden, richtet sich nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen (vergleiche § 2 Absatz 5 Satz 1 Haushaltsgesetz 2020/2021).

** Bis zum 31. Dezember 2018 sind insgesamt Anschlussfinanzierungen in Höhe von 1 363 230 430,32 Euro aus Kassenbeständen sichergestellt worden. In Höhe dieses Betrages bestand zum 31. Dezember 2018 eine fortgeltende Ermächtigung. Die Höhe dieser Ermächtigung erhöht sich bis zum nächstfolgenden Jahresende in dem Umfang, wie weitere Anschlussfinanzierungen aus Kassenbeständen refinanziert werden. Die Höhe dieser Ermächtigung vermindert sich bis zum nächstfolgenden Jahresende in dem Umfang, wie die bisher genutzten Kassenmittel durch tatsächliche Kreditaufnahme an den Märkten sowie bei den Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt werden.

Teil IV

Abweichung von der konjunkturellen Normallage Haushaltsjahr 2021 Beträge in Millionen Euro

	Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	2020*	2021
lfd. Nr.	1	2	3	4	5	6	7
1	Steuern, LFA, BEZ	5.991,8	6.233,5	6.415,1	6.221,0	6.813,7	6.291,4
2	darunter SoBEZ Solidarpakt II	452,5	377,1	296,3	220,9	0,0	0,0
3	maßgebliche Steuereinnahmen	5.539,3	5.856,4	6.118,8	6.000,2	6.813,7	6.291,4
4	Inflationsrate**	0,5%	1,5%	1,8%	1,4%	0,0%	1,7%
5	kumulierte Aufzinsung 2016 bis 2021	5.539,3	5.622,4	5.723,6	5.803,7	5.803,7	5.902,4
6	kumulierte Aufzinsung 2017 bis 2021		5.856,4	5.961,8	6.045,3	6.045,3	6.148,0
7	kumulierte Aufzinsung 2018 bis 2021			6.118,8	6.204,5	6.204,5	6.309,9
8	kumulierte Aufzinsung 2019 bis 2021				6.398,7	6.398,7	6.507,5
9	kumulierte Aufzinsung 2020 bis 2021					6.813,7	6.929,6
10	Referenzwert zuzüglich Inflation für Haushaltsjahr 2021	5.042,0	5.296,0	5.565,6	5.844,4	6.027,3	6.359,5
11	oberer Referenzwert	5.193,3	5.454,9	5.732,5	6.019,7	6.208,1	6.550,3
12	unterer Referenzwert	4.890,7	5.137,1	5.398,6	5.669,1	5.846,4	6.168,7
13	Unterer Grenzwert unterschritten?						NEIN
14	Betrag Unterschreitung Grenzwert						0,0
15	Bereinigung um Steuermindereinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen						0,0
16	konjunkturell bedingte Unterschreitung						0,0
17	maximale Kreditaufnahme bis unterer Grenzwert						0,0
18	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme						0,0
19	Kreditaufnahme						0,0
20	Oberer Grenzwert überschritten?						NEIN
21	Betrag Überschreitung Grenzwert						0,0
22	Bereinigung um Steuermehreinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen						0,0
23	konjunkturell bedingte Überschreitung						0,0
24	Tilgung Kredite aus Vorjahren						0,0
25	Saldo Kreditaufnahme und -tilgung incl. Vorjahre						0,0
26	Zuführung an Sondervermögen						0,0
27	Anfangsbestand SV						200,0
28	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme						0,0
29	Entnahme aus Sondervermögen						0,0
30	Summe der Entnahmen						0,0
31	Zuführung an Sondervermögen bei Grenzwertüberschreitung						0,0
32	Zuführung an Sondervermögen						0,0
33	Summe der Zuführungen						0,0
34	Endbestand SV						200,0

* Die Werte der Steuern und Bundesergänzungszuweisungen für das Jahr 2020 entsprechen den Ansätzen des Haushaltsplans 2020.

** Verbraucherpreisindex (Veränderung zum Vorjahr), Statistisches Bundesamt, September 2020
 2020: Veränderung Januar bis August gegenüber Vorjahreszeitraum
 Mit Monatsmonat Januar 2019 erfolgte die Umstellung des Verbraucherpreisindex vom Basisjahr 2010 auf das Basisjahr 2015. Dabei wurden die Wägungsschemata aktualisiert und methodische Änderungen eingearbeitet. (Abweichungen durch Rundungsdifferenzen)

1	
	Oberste Landesbehörde

2	Finanzministerium M-V Referat 19048 Schwerin
---	--

3	Antrag auf	von Buchungsstellen nach § 17c HG 20/21 i.V.m. Haushaltsvermerk bei Titel 1111 234.05 im Einzelplan
---	-------------------	--

4	Begründung für die Einrichtung des Kapitels (ggf. begründende Unterlage beifügen)			
5	Kapitelbezeichnung			
6	Mittelkontrolle mittels ProFiskal			
7	Bezeichnung Maßnahmegruppe	Nummer	Zweckbestimmung	
8	Titel (ggf. mit gesonderter Anlage)	Titel-Nr.	Funktion	Zweckbestimmung